

# STATUTEN VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES MUSEUMS ANGERLEHNER

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„Verein der Freunde und Förderer des MUSEUMS ANGERLEHNER“,**

hat seinen Sitz in Thalheim bei Wels, ist parteiunabhängig, gemeinnützig und nicht auf Gewinn abgestellt.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist

- die Förderung des MUSEUMS ANGERLEHNER, insbesondere durch die für die Allgemeinheit förderliche kunstwissenschaftliche Aufbereitung und Ergänzung seiner Sammlung und
- die Förderung des Verständnisses für moderne und zeitgenössische Kunst insbesondere der im MUSEUM ANGERLEHNER dargebotenen Werke in der Allgemeinheit und
- die Förderung Vermittlung der kunstwissenschaftlichen Erkenntnisse an die Allgemeinheit und
- insbesondere auch jungen Menschen die Gegenwartskunst näher zu bringen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Ideelle Mittel sind:

Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, kostenlose Einführungsvorträge, Museumsbesuche, Kunstfahrten und Führungen, insbesondere die für die Öffentlichkeit bestimmte Organisation von Studienfahrten, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen sowie Unterstützung aller Tätigkeiten, die den Zweck des Vereines fördern.

Materielle Mittel sind:

Beiträge der Mitglieder, Förderungen, Sammlungen, Spenden und sonstige freiwilligen Zuwendungen aller Art.

## § 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Förderer
- c) Ehrenmitglieder
- d) Firmenmitglieder

Zu a), b) und d):

Als ordentliche Mitglieder, Förderer, und Firmenmitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit aufgenommen werden. Die Generalversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder fest.

Zu c):

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen jeder Nationalität ernannt werden, welche sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben.

## § 5

### Beginn der Mitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vereinsvorstandes ernannt. Über die Aufnahme aller übrigen Mitglieder und deren Einstufung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) - durch den Tod,
  - durch die Auflösung einer juristischen Person,
  - durch Austrittserklärung zum Jahresende mit einer Frist von 1 Monaten,
  - Vereinsauflösung;
- b) durch Ausschluss, den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aussprechen kann, wenn das Mitglied des Vereins
  - seine Pflichten als Mitglied grob verletzt,
  - das Zusammenleben der Vereinsmitglieder erheblich stört,
  - das Ansehen des Vereins gefährdet,
  - sich unehrenhaft verhält oder
  - einen sonstigen wichtigen Grund setzt.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an das Schiedsgericht offen.

- c) durch Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Betrages über Beschluss des Vorstandes (einfache Stimmenmehrheit).

## § 7

### Mitgliedschaftsbeiträge

Die Höhe der Beiträge für alle Arten von Mitgliedern wird für jedes Vereinsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, insbesondere die den Vereinsmitgliedern durch das MUSEUM ANGERLEHNER eingeräumten Begünstigungen.

Allen Mitgliedern (§ 4 lit. a – g) stehen außerdem folgende Rechte zu:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- b) das Wahlrecht und die Wählbarkeit mit der Beschränkung, dass die Wählbarkeit nur natürlichen, volljährigen Personen zukommt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

## § 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetz 2002)
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## § 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens bis 30.6. eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe oder durch die Rechnungsprüfer verlangt wird.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens nach vier Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Der Schriftlichkeit entspricht auch die Einladung durch Fax oder E-Mail. Die Anberaumung der

Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen; jedoch müssen diese spätestens 24 Stunden vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu Händen des Schriftführers schriftlich eingereicht werden.

Gültige Beschlüsse können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 8 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es darf jedoch kein ordentliches Mitglied mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Die Vollmachten sind unmittelbar nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden diesem vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig.

Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter (erster bzw. zweiter Vizepräsident).

Über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben enthalten muss, die für eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse notwendig sind. Das Protokoll führt der Schriftführer, bei seiner Verhinderung das an Jahren älteste Beiratsmitglied.

## § 12

### Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, Förderer und Firmenmitglieder;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern, mindestens aber aus

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) einem Beirat

Der Vorstand hat das Recht, weitere Personen als Beiräte bzw. bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Das kooptierte Mitglied ist bereits vor Erteilung der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied stimmberechtigt. Wird die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung nicht erteilt, so hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit der unter Mitwirkung des kooptierten Mitgliedes gefassten Beschlüsse des Vorstandes.

Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer sofort einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine, auch mehrfache, Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder vertreten ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der erste bzw. zweite Vizepräsident.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Funktionsperiode. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Die Abberufung tritt frühestens mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.

## § 14 Aufgabenkreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- c) Vorbereitung der Tagesordnung und der Anträge für die Mitgliederversammlung;
- d) Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist;
- g) der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen; auch kann er die Beiziehung außenstehender Personen beschließen
- h) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten oder Dienstnehmern des Vereines.

## § 15

### Geschäftsführung, Vertretungsbefugnis und besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereines nach außen erfolgt kollektiv durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, jeweils gemeinsam mit dem Kassier oder Schriftführer.

- a) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen. Er kann sich von einem Vizepräsidenten vertreten lassen.
- b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihm obliegen die Übernahme der Gelder des Vereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, wobei er darüber ordnungsgemäß Buch zu führen hat.
- d) Überweisungen von Bankkonten des Vereines bedürfen kollektiver Zeichnung gemäß untenstehender Regelung.
- e) Die Beiräte unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder, übernehmen im Falle der Verhinderung des Schriftführers die Protokollführung.

Das Zeichnungsrecht über die Vereinskontoen wird wie folgt geregelt: Der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten zeichnet gemeinsam mit dem Kassier oder dem Schriftführer. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann jedoch auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelzeichnungsberechtigung über die Vereinskontoen eingeräumt werden. Dies ist auch für Mitarbeiter des Vereines möglich, jedoch beschränkt auf kleine Beträge bis maximal € 1.500,--. Der Vorstand ist auch durch einstimmigen Beschluss berechtigt, Überweisungen im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs (Telebanking) zuzulassen und die entsprechenden Vollmachten und Ermächtigungen einzuräumen.

## § 16

### Ehrenpräsident

Die Mitgliederversammlung kann über Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss einen Präsidenten des Vereines der sich durch seine Tätigkeit für den Verein

besonders verdient gemacht hat, den Titel „Ehrenpräsident“ verleihen. Der Ehrenpräsident hat das Recht an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

#### § 17 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer gewählt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.

Die Mitgliederversammlung kann einen oder beide Rechnungsprüfer aus wichtigem Grund abberufen. Die Abberufung tritt frühestens mit Bestellung des neuen Rechnungsprüfers bzw der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.

#### § 18 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand gegenüber schriftlich zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist beiderseits Gehör zu gewähren. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht nach Ablauf von 6 Monaten nach dessen Konstituierung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben Gründe die ihre Unbefangenheit in Zweifel ziehen, bei ihrer Benennung sofort bekannt zu geben und eine Benennung abzulehnen.

#### § 19 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das

verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Thalheim, am 13.08.2013